

## LE 2014-20: Nicht anerkennbare Kosten

aus: Leitfaden zur allgemeinen Verwaltungskontrolle Kap 5.1.1.4. Seite 42

Folgende Kostenpositionen sind nicht anrechenbar:

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren; davon ausgenommen sind indirekte Abgaben (z. B. Ortstaxe, Schotterabgabe, Road-pricing, Flughafentaxe, Werbeabgabe, Naturschutzabgabe, Altstoff Recycling Abgabe (ARA), Mineralölsteuerzuschläge, Vergütung von Mietverträgen, etc.).
- Gebühren im Sinne des Gebührengesetzes, welche für Verwaltungstätigkeiten der Behörden eingehoben werden, sind eindeutig nicht förderfähig (z.B.: Notariatsgebühren, Entsorgungskosten, Stempelgebühren für gesetzlich notwendige Bescheinigungen, etc.). Nicht alle Kosten, die als Gebühr tituliert sind, können tatsächlich den Gebühren zugerechnet werden. Dazu zählen alle Kosten (Gebühren), hinter denen eine Leistung steht. (z.B.: Gebühren an die ASFINAG dafür, dass FW auf einer Brücke ein Informationstransparent anbringen darf, Gebühren an Gewista, Gebühren an Gemeinde für die Benutzung der Plakatwände, etc.). Diese Kosten sind förderbar.

Hinweis:

Herstellungskosten (z.B. Wasser-, Strom-, Heizungs-, Kanalanschlüsse) stellen keine Abgaben gemäß Gebührengesetz dar. Es handelt sich hierbei um immaterielle Investitionskosten, die auch aktiviert werden können. Es können daher zukünftig für alle noch nicht bearbeiteten Zahlungsanträge diese Kosten anerkannt werden.

- Verfahrenskosten
- Finanzierungs- und Versicherungskosten
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten, ausgenommen Vertragserrichtungskosten;
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten im unmittelbaren Zusammenhang mit der Gründung eines Unternehmens sind anrechenbar;
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter, ausgenommen die vom Förderungswerber als Leasingnehmer in dem für die Programmperiode geltenden Abrechnungszeitraum gezahlten Leasingraten; es ist bei leasingfinanzierten Käufen

immer darauf zu achten, dass das wirtschaftliche Eigentum mit dem Erwerb auf den Leasingnehmer übergeht, ansonsten sind die Voraussetzungen für eine Investition nicht erfüllt;

- Nicht bezahlte Rechnungs-Teilbeträge (z.B. Schadenersatzforderungen, Garantieleistungen, etc.)
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung (als Sachaufwand), es sei denn, die Projektnotwendigkeit dieser Kosten wird plausibel begründet.
- Kosten, die vor dem 1.1.2014 erwachsen oder sich auf Vorhaben beziehen, die nicht bis zum 31.12.2020 oder im Falle der Verlängerung dieser Frist durch das Unionsrecht und einer damit verbundenen nationalen Festlegung eines Stichtages nicht bis zu diesem Zeitpunkt bewilligt wurden.
- Für nicht beihilferelevante Vorhaben (Vorgaben für beihilferelevante Vorhaben siehe Punkt 1.1.2 im Abschnitt Zugangsvoraussetzungen): Kosten, die dem Förderungswerber vor dem Zeitpunkt für die Kostenanerkennung entstanden sind. Als Stichtag gilt das im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrags genannte Datum. Ausnahme: Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu 6 Monate vor diesem Datum anerkannt.
- Kosten, die nicht dem Vorhaben zuordenbar sind (z. B. laufende Betriebskosten)
- Für alle Vorhabensarten, die auf Basis der SRL LE-Projektförderungen abgewickelt werden: Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen und Eigenleistungsabrechnungen unter € 50,- netto resultieren;
- Kosten, die bereits durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind.
- Kosten, die dem Förderungswerber nur vorübergehend entstanden sind, indem er Leistungen für die Durchführung des Vorhabens angekauft hat und diese wieder weiterverkauft. In diesen Fällen darf der Förderungswerber nur Kosten beantragen, die er nicht weiterverrechnet und damit endgültig zu tragen hat.

Beispiele:

Förderungswerber mietet Messestand und vermietet einen Teil der Fläche an andere Institutionen weiter. Förderungswerber kauft Inseratenfläche in Zeitschriften und verkauft einen Teil der Fläche wieder weiter.